

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2013 Nr. 5 der TO				öffentlich		
				Vorlagen-Nr.: FB 1/316/2013		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste				Datum:	28.05.2013
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen Dezerr			nat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:						
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit		Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		11.07.2013		Vorberatung		
Stadtrat		18.07.2013		Entscheid	lung	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NW, §§ 1, 2, 4 und 5 KAG

III. Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebührens sind öffentlich-rechtlichte Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder Tätigkeit – der Verwaltung erhoben werden. Erhoben werden die Gebühren – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land NRW; in Angelegenheiten der Selbstverwaltung auf der Ermächtigungsgrundlage einer Satzung.

Die in der Satzung der Stadt Lüdinghausen festgesetzten Gebühren gelten seit dem 01.01.2008. Nunmehr hat der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die Überarbeitung der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des NW StGB beschlossen. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Gebührenkalkulation, die an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den KGSt-Bericht 09/2012 "Kosten eines Arbeitsplatzes" (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) angepasst worden ist.

A) Satzungstext

Der Text der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen, der dem Text der Mustergebührensatzung der NW StGB entspricht, wurde unverändert übernommen. Lediglich die Gesetzesangaben wurden dem neusten Stand angepasst (Anlage 1)

B) Gebührentarif

- a) Neu aufgenommen in die Mustersatzung des NW StGB wurde die Tarif-Nr. 3b- "Selbstauskunft Steuer Identifikationsnummer" mit einer Gebühr von 6,00 €.
- b) Bei der Tarif-Nr. 15 Bezug des Amtsblattes schlägt die Verwaltung vor aus dem o. g. Grund (Anpassung an den aktuellen KGSt-Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes mit Stand 01.09.2012) eine dem sonstigen Tarif angepassten Erhöhung beim Jahresabonnement des Amtsblattes von 11,00 € auf 12,00 € und beim Einzelbezug je Ausgabe von 0,60 € auf 0,70 € vor.

Bei der Gebührenordnung hat es teilweise eine Anpassung der Eingruppierung des eingesetzten Personals gegeben. Der Großteil der in der Kalkulation genannten Tätigkeiten der Tarifnummer 1- 2 wird mittlerweile überwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt, die mindestens mit der Entgeltgruppe TvöD 6 (vorher 5) eingruppiert sind.

c) Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, dass die Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk- und Fernsehen) auch weiterhin kostenlos sein sollte.

Eine vergleichende Übersicht der Tarife nach a) der Satzung der Stadt Lüdinghausen vom 01.01.2008, b) der Übersicht der NW StGB- Mustergebührentarife und c) dem neuen Vorschlag der Stadt Lüdinghausen ist als Anlage 2 beigefügt. Die Übersicht der Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührenmustersatzung des NW StGB ist als Anlage 3 beigefügt.

Anlagen: 3